

INFORMATIONEN ÜBER DIE AKTIONÄRSRECHTE HINSICHTLICH DER 66. o. HAUPTVERSAMMLUNG AM 17. APRIL 2013

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre!

Nachstehend geben wir einen kurzen Überblick über die Teilnahmevoraussetzungen sowie die wichtigsten Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der 66. ordentlichen Hauptversammlung der VERBUND AG am 17. April 2013:

Teilnahme an der Hauptversammlung, Nachweisstichtag

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts und der übrigen Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem **Anteilsbesitz am 07. April 2013, 24.00 Uhr MESZ (Nachweisstichtag)**.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist nur berechtigt, wer an diesem Stichtag Aktionärin / Aktionär ist und dies der Gesellschaft nachweist.

- Inhaberaktien

Bei Inhaberaktien erfolgt der Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag durch eine **Depotbestätigung** gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft **spätestens am 12. April 2013, 24.00 Uhr MESZ** zugehen muss, und zwar ausschließlich unter einer der nachgenannten Adressen:

Per Post VERBUND AG
oder per Boten: Corporate Affairs, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer
 Am Hof 6a, 1010 Wien
Per Telefax: +43 (0)1 8900500-70
oder per E-Mail: anmeldung.verbund@hauptversammlung.at

Depotbestätigungen werden vom depotführenden Kreditinstitut ausgestellt und direkt an die Gesellschaft übermittelt. Sie können erst nach dem Nachweisstichtag ausgefertigt und versendet werden. Zu ihrem Inhalt siehe unten.

Teilen Sie bitte Ihrem Kreditinstitut rechtzeitig vor dem Nachweisstichtag mit, dass Sie an der Hauptversammlung teilnehmen möchten.

- Für kraftlos erklärte Aktienurkunden

Die VERBUND AG ist gemäß § 10 Abs 2 Aktiengesetz idF GesRÄG 2011 (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011) verpflichtet, alle noch im Umlauf befindlichen Inhaber-Aktienurkunden (effektive Aktienurkunden) durch eine Sammelaktienurkunde zu ersetzen und alle nicht eingereichten Inhaber-Aktienurkunden (effektive Stücke) gemäß § 67 AktG iVm § 262 Abs 29 AktG für kraftlos zu erklären. Die VERBUND AG ist dieser gesetzlichen Verpflichtung nachgekommen und hat ein vom Handelsgericht Wien genehmigtes Kraftloserklärungsverfahren durchgeführt.

Mit Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 21.11.2012 wurde die Kraftloserklärung der auf Inhaber lautenden nicht eingereichten Aktienurkunden gemäß § 67 AktG iVm § 262 Abs 29 AktG bekannt gemacht und haben diese Aktienurkunden damit ihre Wertpapiereigenschaft verloren. Die vermögensrechtliche Stellung als Aktionärin bzw. als Aktionär bleibt unberührt. Betroffene Aktionärinnen und Aktionäre können jederzeit bei Erste Group Bank AG, Tresor, 1010 Wien, Neutorgasse 17/1. Stock, als Einreichestelle oder im Wege der depotführenden Kreditinstitute während der üblichen Geschäftsstunden unter Einreichung der für kraftlos erklärten Aktienurkunden, die Buchung einer Gutschrift auf ihrem Wertpapierdepot verlangen, das heißt, es erfolgt eine Depotgutschrift, die der Anzahl der jeweils

eingereichten Stammaktien ISIN AT0000746409 entspricht, auf ein von der Aktionärin bzw. vom Aktionär bekanntzugebendes Wertpapierdepot.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass zwecks der Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts in Hauptversammlungen der VERBUND AG dies so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass die Depotgutschrift am Nachweisstichtag, somit am 07. April 2013, 24:00 Uhr (MESZ), vor der jeweiligen Hauptversammlung durchgeführt ist. Das bedeutet, dass für die Teilnahme an der 66. ordentlichen Hauptversammlung der VERBUND AG am 17. April 2013 die Depotbestätigung spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung, somit am 12. April 2013, 24:00 Uhr (MESZ) der Gesellschaft ausschließlich an eine der oben genannten Adressen zugehen muss.

Gemäß § 262 Abs 20 AktG legt die Gesellschaft fest, dass Depotbestätigungen und Erklärungen gemäß § 114 Abs 1 vierter Satz AktG entgegen § 10a Abs 3 zweiter Satz AktG nicht über ein international verbreitetes, besonders gesichertes Kommunikationsnetz der Kreditinstitute, dessen Teilnehmer eindeutig identifiziert werden können (SWIFT), entgegengenommen werden.

Depotbestätigung nach § 10a AktG

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über den Aussteller: Name/Firma und Anschrift oder ein im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlicher Code,
- Angaben über die Aktionärin bzw. den Aktionär: Name/Firma, Anschrift, Geburtsdatum bei natürlichen Personen, ggf. Register und Registernummer bei juristischen Personen,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien der Aktionärin bzw. des Aktionärs; ISIN AT0000746409,
- Depotnummer bzw. eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt oder Zeitraum, auf den sich die Depotbestätigung bezieht.

Die Depotbestätigung als Nachweis des Anteilsbesitzes zur Teilnahme an der Hauptversammlung muss sich auf den oben genannten Nachweisstichtag am 07. April 2013 beziehen.

Die Depotbestätigung wird in deutscher Sprache oder in englischer Sprache entgegengenommen.

Die Aktionäre und Aktionärinnen werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung bzw. durch Übermittlung einer Depotbestätigung nicht blockiert und können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung bzw. Übermittlung einer Depotbestätigung weiterhin frei verfügen.

- Namensaktien

Bei Namensaktien ist ausschließlich die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich; es bedarf keiner Anmeldung zur Hauptversammlung.

Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals erreichen und die seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber dieser Aktien sind, können schriftlich verlangen, dass zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung dieser Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden, wenn dieses Verlangen spätestens am 27. März 2013 der Gesellschaft in Schriftform an folgende Adresse zugeht:

Per Post VERBUND AG
oder per Boten: Corporate Affairs, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer
 Am Hof 6a, 1010 Wien

Jedem so beantragten Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Zum Nachweis der Aktionärserschaft genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, in der bestätigt wird, dass die antragstellenden Aktionäre seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind und die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Beschlussvorschläge von Aktionären bzw. Aktionärinnen gemäß § 110 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen 1 % des Grundkapitals erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung in Textform Vorschläge zur Beschlussfassung samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge samt Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, wenn dieses Verlangen in Textform spätestens am 08. April 2013 der Gesellschaft an eine der folgenden Adressen zugeht:

Per Post VERBUND AG
oder per Boten: Corporate Affairs, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer
 Am Hof 6a, 1010 Wien

Per Telefax: +43 (0) 50313-154010
oder per E-Mail: hv@verbund.com, wobei das Verlangen beispielsweise als PDF dem E-Mail anzuschließen ist.

Für den Nachweis des Anteilsbesitzes zur Ausübung dieses Aktionärsrechtes genügt bei depotverwahrten Inhaberaktien die Vorlage einer Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

Jeder Beschlussvorschlag muss gemäß § 128 Abs 5 AktG auch in einer deutschen Fassung vorgelegt werden.

Hinweis zum Auskunftsrecht und Antragsrecht gemäß §§ 118 f AktG

Aktionärinnen und Aktionären ist gemäß § 118 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunktes erforderlich ist. Die Auskunft darf verweigert werden, wenn sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zuzufügen, oder eine Erteilung strafbar wäre.

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär ist gemäß § 119 AktG berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, die keiner vorherigen Bekanntmachung bedürfen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis der Teilnahmeberechtigung im Sinne der Einberufung.

Möglichkeit zur Bestellung eines Vertreters gemäß §§ 113 f AktG

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär, die/der zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt ist, hat das Recht, eine natürliche oder juristische Person zum Vertreter zu bestellen. Der Bevollmächtigte nimmt im Namen der Aktionärin bzw. des Aktionärs an der Hauptversammlung teil und hat dieselben Rechte wie die Aktionärin bzw. der Aktionär, die/den er vertritt.

Die Gesellschaft selbst sowie Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können nicht als Bevollmächtigte einer Aktionärin oder eines Aktionärs bestellt werden.

Für die Erteilung einer Vollmacht kann das auf der Internetseite der Gesellschaft www.verbund.com/hv zur Verfügung gestellte Formular verwendet werden. Die Vollmacht muss der Gesellschaft bis spätestens 16. April 2013, 16.00 Uhr (MESZ) ausschließlich an einer der nachgenannten Adressen zugehen:

Per Post VERBUND AG

oder per Boten: Corporate Affairs, z. Hd. Herrn Dr. Andreas Bräuer
Am Hof 6a, 1010 Wien
Per Telefax: +43 (0)1 8900500-70
oder per E-Mail: anmeldung.verbund@hauptversammlung.at

Am Tag der Hauptversammlung erfolgt die Entgegennahme einer Vollmacht bei der Registrierung zur Hauptversammlung am Versammlungsort.

Die vorstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht.